

Lösungen der Übungsfälle

Fall 1

Die A ist nachts gegen 2.00 Uhr mit ihrem Pkw in der Innenstadt von Ludwigsburg unterwegs. Sie kommt von einer privaten Feier und hat dort Wein getrunken. Sie fällt einer Polizeistreife auf, weil sie in leichten Schlangenlinien fährt. Sie wird angehalten und kontrolliert. Eine Atemalkoholmessung ergibt eine Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,38 mg/L. Es wird eine Blutentnahme angeordnet. Diese ergibt später eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,75 ‰. Zur gleichen Zeit ist Richtung Stuttgart auf der B27 eine Verkehrskontrolle eingerichtet. Hier werden alle Autofahrer angehalten, nach ihren Papieren befragt und auf Anzeichen für Alkoholkonsum überprüft. Der B fällt auf, weil er eine „Fahne“ hat. Eine Atemalkoholmessung ergibt bei ihm eine AAK von 0,45 mg/L. Welche Konsequenzen haben A und B zu erwarten?

Anm.: 0,1 mg/L AAK entsprechen etwa 0,2 ‰ BAK

Lösung Fall 1

Welche Konsequenzen haben A und B zu erwarten?

Das hängt davon ab, ob sie sich ordnungswidrig verhalten oder gar strafbar gemacht haben.

Die A:

1. § 24a I StVG

Tatbestand: Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr
Mehr als 0,5 ‰ BAK

Rechtswidrigkeit indiziert

Vorwerfbarkeit: Verantwortlichkeit nicht tangiert, § 12 OWiG
Vorsatz fraglich, eher Fahrlässigkeit, 24a III StVG

OWi gem. 24a I Nr. 2, III StVG gegeben

2. § 316 I, II StGB

Tatbestand: Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr
Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit
absolut: BAK ab 1,1 ‰
relativ: BAK höher 0,3 ‰ und zusätzliche Beweisanzeichen

Rechtswidrigkeit indiziert

Schuld: Fahrlässigkeit

3. Konkurrenzen: § 21 OWiG

Lösungen der Übungsfälle

Der B:

1. § 24a I StVG

Tatbestand: Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr
Mehr als 0,25 mg /L AAK

Rechtswidrigkeit indiziert

Vorwerfbarkeit: Vorsatz fraglich, eher Fahrlässigkeit, 24a III StVG

2. § 316 I, II StGB

Tatbestand: Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr
Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit?
BAK höher 0,3 ‰, aber keine zusätzliche Beweisanzeichen
BAK nicht höher als 1,1 ‰

Ergebnis:

Trotz höherer BAK wird B nur wegen einer OWi verfolgt, während es bei A zu einem Strafverfahren kommen wird.

Folgen bei B: Geldbuße 500,- EUR, 2 Punkte, 1 Monat Fahrverbot.

Folgen bei A: Geldstrafe 25-30 Tagessätze und Entzug der Fahrerlaubnis für wahrscheinlich acht Monate. Zusätzlich 3 Punkte.

Fall 2

A bewahrt auf seinem Grundstück hinter dem Haus zwei Autowracks auf. Eines steht ohne Räder auf Holzklötzen auf der Wiese und ist ausgeschlachtet. Batteriesäure ist bereits teilweise ausgelaufen. Das andere Auto wird gerade ausgeschlachtet. Es steht auf einem betonierten Teil des Hofes. Vor dem Haus auf der Straße steht ein drittes Auto, das ebenfalls nicht mehr betriebsbereit ist. A möchte dieses Auto in den nächsten vier Wochen für seine Tochter herrichten. Als Kfz-Meister ist er dazu in der Lage. Die anderen Autos nutzt er als Ersatzteillager.

Ist dieses Verhalten des A ordnungswidrig?

Lösung Fall 2

Ist das Verhalten des A ordnungswidrig?

1. §§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 1 Satz 1, 3 KrWG

Tatbestand: a. Abfall

Legaldefinition in § 3 KrWG
Gewillkürter Abfall sind bewegliche Sachen, deren ihr Besitzer sich entledigt oder entledigen will (subjektiver Abfallbegriff). Zwangsabfall liegt vor, wenn bewegliche Sachen in dem Zustand, in dem sie gelagert, abgelagert oder

Lösungen der Übungsfälle

behandelt werden, ohne Gebrauchswert sind und ohne geordnete Entsorgung die Allgemeinheit beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Gewillkürter Abfall liegt auch vor, wenn ein Stoff nach Entsorgung wiederverwendet oder weiterverarbeitet werden kann, der Besitzer sich aber seiner entledigen will, weil er wertlos geworden ist. Umgekehrt liegt Zwangsabfall auch vor, wenn der konkrete Zustand einer Sache bei Gesamtbetrachtung aller Umstände ergibt, dass sie objektiv ohne Gebrauchswert ist und die Umwelt gefährdet.

Bei den Autowracks auf dem Hof und der Batterie handelt es sich um Abfall im subjektiven Sinn. Es ist nämlich auf die Sache als Ganzes abzustellen, nicht etwa auf ausgeschlachtete Einzelteile (Bay DÖV 98, 693). Es handelt sich aber auch um Abfall im objektiven Sinn, denn A ist weder willens noch in der Lage, alsbald und umweltunschädlich die Wracks zu entsorgen.

Bei dem Auto auf der Straße handelt es sich weder subjektiv noch objektiv um Abfall. Stellt der Fahrzeughalter sein abgemeldetes und betriebsunfähiges Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenraum ab, so wird es erst zum Abfall, wenn es nicht alsbald mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand seinem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zugeführt werden soll und kann (Düsseldorf NStZ-RR 2000, 19).

b. Abfall zur Beseitigung

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG betrifft Abfälle zur Beseitigung. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 KrWG sind Abfälle zur Beseitigung solche, die nicht verwertet werden. Abfälle zur Verwertung sind nur solche, bei denen der Besitzer zu einer ordnungsgemäßen Verwertung nach den Kriterien des KrWG überhaupt in der Lage ist.

A ist selbst zur geordneten Entsorgung nicht in der Lage.

c. Tathandlungen

Behandeln ist jedes Einwirken auf den Abfall mit dem Ziel seiner Beseitigung, z. B. durch Aufbereiten, Zerkleinern, Kompostieren, Entgiften, Verbrennen, Verdichten, Vermischen. Lagern umfasst jede vorübergehende Aufbewahrung mit dem Ziel anderweitiger Beseitigung, soweit die Pflicht zur unverzüglichen Abfallbeseitigung verletzt ist (Bay NStZ 99, 574). Ablagern ist die Beseitigung mit endgültigem Entledigungswillen.

A hat ein Autowrack bereits ausgeschlachtet. Hier liegt Lagern und nicht ordnungsgem. Beseitigung vor, denn

Lösungen der Übungsfälle

das Wrack ist so auf Dauer gefährlich. Dasselbe gilt für die Batterie. Ein Wrack wird ausgeschlachtet. Hier liegt Behandeln vor.

- d. Außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage iSv § 28 KrWG

Rechtswidrigkeit ist indiziert.

A handelt vorsätzlich.

2. §§ 103 Abs. 1 Nr. 4, 48 Abs. 2 WHG

- Tatbestand:
- a. Lagern von Stoffen
Bzgl. der Betriebsflüssigkeiten gegeben
 - b. Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen

Rechtswidrigkeit ist indiziert

Vorwerfbarkeit: Unklar, ob A an die Betriebsflüssigkeiten und deren Grundwassergefährdung denkt. A handelt mindestens fahrlässig

3. §§ 126 Abs. 1 Nr. 14, 53 WasserG

- Tatbestand:
- a. Umgang mit wassergefährdenden Stoffe iSv § 53
 - b. Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen

Rechtswidrigkeit ist indiziert

Vorwerfbarkeit: w.o.

4. § 69 Abs. 2 Nr. 12 NaturschutzG

- Tatbestand:
- a. Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - b. In der freien Landschaft
(-) nur Flächen außerhalb besiedelter Bereiche

Im übrigen formell subsidiär

5. § 54 Abs. 1 Nr. 1, 13, 16 Abs. 1 StraßenG

- Tatbestand:
- a. Benutzung einer Straße
(+) Abstellen eines KFZ
 - b. Über Gemeingebrauch iSv § 13 StraßenG
(Sondernutzung)

Im Rahmen der Widmung: (+) Parken = Teil des ruhenden Verkehrs

Lösungen der Übungsfälle

Keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs anderer: (+)
nicht ersichtlich

Im Rahmen verkehrsrechtlicher Vorschriften: (-) Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einer zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist grundsätzlich ein straßenverkehrsrechtlich zulässiges Parken, nicht jedoch das Abstellen eines nicht betriebsbereiten Fahrzeugs.

Also kein Gemeingebrauch, somit Sondernutzung und erlaubnispflichtig, § 16 Abs. 1 StraßenG

c. Erlaubnis (-)

Rechtswidrigkeit ist indiziert

Vorwerfbarkeit: A handelt vorsätzlich, aber möglicherweise in einem Verbotsirrtum. Dieser wäre aber vermeidbar und damit unbeachtlich, § 11 Abs. 2 OWiG

6. Konkurrenzen

WasserG tritt als Landesnorm hinter WHG als Bundesnorm zurück, die übrigen Tatbestände stehen zueinander in Tateinheit, § 19 OWiG.

Fall 3

A befährt eine Landstrasse hinter einem Lkw mit offener Ladefläche. Für mehrere Kilometer ist auf dieser Strecke die Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt (Zeichen 274) und das Überholen (Zeichen 276) verboten. Der Lkw hat jedoch eine große Anzahl jeweils etwa 2 x 2 m großer Styroporplatten geladen, die im Fahrtwind Auftrieb erhalten und nach und nach von der Ladefläche fallen. Ein Teil fällt auf das Dach des Pkw des A, der daraufhin größeren Abstand hält, aber immer wieder solchen Platten ausweichen muss. Andere fallen seitlich auf die Gegenfahrbahn. Auf Hup- und Lichtzeichen reagiert der Lkw-Fahrer nicht. Daraufhin überholt A den Lkw mit etwa 100 km/h, als gerade kein Gegenverkehr kommt, bringt ihn durch langsames Abbremsen bei eingeschalteter Warnblinkanlage zum Stehen und erklärt dem Fahrer, dass er seine Ladung verliert.

Ordnungswidrigkeiten des A?

Lösung Fall 3

Ordnungswidrigkeiten des A?

1. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 2, 41 iVm Anl. 2 Nr. 49 StVO

Tatbestand: a. Wirksames Verkehrszeichen
b. A ist Adressat
c. Überschreitung der zul. Geschwindigkeit

Rechtswidrigkeit: Indiziert, aber vielleicht Rechtfertigungsgrund

Notstand, § 16 OWiG?

Lösungen der Übungsfälle

Notstandslage: Platten sind gegenw. Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum

Angemessene Notstandshandlung: Kein milderes geeignetes Mittel

Interessenabwägung: Gefahr durch Platten höher als Gefahr durch Geschwindigkeit, identische Rechtsgüter auf beiden Seiten

Rettungswille

Also ist A gerechtfertigt.

2. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 2, 41 iVm Anl. 2 Nr. 53 StVO

Tatbestand: Überholen trotz Verbot, i. Ü. s. o.

Rechtswidrigkeit: Notstand, § 16 OWiG

Notstandslage: s. o.

Angemessene Notstandshandlung: Kein milderes geeignetes Mittel

Interessenabwägung: Überholen weniger gefährlich

Rettungswille

Also ist A gerechtfertigt.

3. §§ 24 StVG, 49 I Nr. 3, 3 III StVO

Tatbestand: A fährt nicht schneller als 100

4. §§ 24 StVG, 49 I Nr. 3, 3 II StVO

Tatbestand: A hat triftigen Grund

5. §§ 24 StVG, 49 I Nr. 4, 4 I StVO

Tatbestand: A bremst nicht stark

6. §§ 24 StVG, 49 I Nr. 5, 5 IV S. 3 StVO

Tatbestand: A behindert nicht „beim Überholen“

7. §§ 24 StVG, 49 I Nr. 16, 16 I StVO

Tatbestand: A sieht sich in Gefahr und überholt außerorts

8. §§ 24 StVG, 49 I Nr. 16, 16 II StVO

Tatbestand: A sieht sich in Gefahr

Lösungen der Übungsfälle

9. §§ 24 StVG, 49 I Nr. 1, 1 II StVO

Tatbestand: Behinderung des LKW unvermeidbar

Ergebnis:
Kein Ordnungswidrigkeit des A

Fall 4

A ist Schäfer. Er hat sich eine Flasche Schnaps genehmigt, weil es so kalt ist. Während er seine Herde auf einer Wiese an einer belebten Strasse entlang treibt, stürzt er „stockbetrunken“ mit über 3 ‰ BAK in den Graben und bleibt dort liegen. Seine Herde macht derweil die Strasse unsicher, bis A nach einigen Stunden wieder zu sich kommt.

Ordnungswidrigkeiten des A?

Lösung Fall 4

Ordnungswidrigkeiten des A?

1. §§ 28 I, 49 II Nr. 3 StVO, 24 StVG, 8 OWiG

- Tatbestand:
- a. Haus- und Stalltiere
Zweifellos gegeben
 - b. Eignung zur Verkehrsgefährdung
Dito
 - c. Auf der Straße ohne Begleitung durch geeignete Personen
A begleitet die Herde nicht, während sie auf der Straße treibt
 - c. Handlung durch Unterlassen
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ist das Unterlassen der Begleitung, nicht das Treiben oder das Trinken
Garantenstellung aus vorangegangenem Tun (Treiben an der Straße) und Sachherrschaft als Tierhalter
Unterlassen steht aktivem Tun gleich (echtes Unterlassen)
Das Begleiten der Herde wäre A zumutbar
Das Fehlen der Begleitung ist ursächlich für das Treiben auf der Straße

Rechtswidrigkeit ist indiziert

Vorwerfbarkeit: a. Verantwortlichkeit

Lösungen der Übungsfälle

A war mit über 3 ‰ BAK sehr stark alkoholisiert. Seine Steuerungsfähigkeit könnte infolge einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung aufgehoben gewesen sein, § 12 II OWiG.

Allein eine bestimmte Alkoholkonzentration (BAK) führt nicht automatisch zur Annahme mangelnder Verantwortlichkeit. Alle Beweisanzeichen sind umfassend zu würdigen. Die BAK ist aber eines der wichtigsten Beweisanzeichen. Je weniger sonstige Anhaltspunkte bestehen, umso bedeutender ist aber die BAK. Im Zweifel ist wie hier ab 3 ‰ BAK von fehlender Verantwortlichkeit auszugehen.

- b. Fraglich ist, ob dem A die Tatbestandserfüllung dennoch zugerechnet werden kann.

Als er sich sinnlos betrank, hat er mindestens voraussehen können, dass er seine Herde nicht mehr würde begleiten können. Zu diesem Zeitpunkt war er noch voll verantwortlich.

Er hat also fahrlässig das „herrenlose“ Treiben seiner Herde verursacht. (ein Tätigkeitsdelikt oder eine Sondereigenschaft liegen nicht vor).

Unabhängig davon wäre aber auch eine fahrlässige alic gegeben, denn er hat sich pflichtwidrig betrunken und dadurch ebenfalls pflichtwidrig bzgl. des herrenlosen Treibens der Tiere gehandelt. Der Tatbestand ist auch fahrlässig begreifbar.

Somit §§ 28 I, 49 II Nr. 3 StVO, 24 StVG, 8 OWiG fahrlässig erfüllt.

2. §§ 32 I, 49 I Nr. 27 StVO, 24 StVG

§ 28 StVO ist spezieller für Vieh

3. § 122 OWiG

Nach Wortlaut Auffangtatbestand und daher formell subsidiär

Fall 5

A und sein Beifahrer B stehen mit dem Pkw des A nachts um 4.00 Uhr in einem um diese Zeit nicht mehr belebten Gewerbeviertel an einer roten Ampel. Plötzlich hält der Fahrer des auf der Fahrspur neben ihnen stehenden Fahrzeugs eine Polizeikelle aus dem Fenster. Das andere Auto ist mit zwei jüngeren Männern in legerer Zivilkleidung besetzt und hat keinerlei polizeiliche Kennzeichnung. A fragt B, was er tun soll. Beide erkennen, dass es sich um eine Zivilstreife handeln muss und dass eine Verkehrskontrolle durchgeführt werden soll. B möchte aber nicht einer Kontrolle ausgesetzt sein, da er vom abendlichen Discobesuch noch ein Tütchen Marihuana bei sich hat. Er erklärt A, man müsse die Haltzeichen von nicht als Polizeibeamten erkennbaren Personen nicht beachten. A gibt Gas und fährt, da er an die Ampel gar nicht mehr denkt, unter Missachtung des Rotsignals davon.

Prüfen Sie Ordnungswidrigkeiten von A und B!

Lösungen der Übungsfälle

Lösung Fall 5

Ordnungswidrigkeiten von A und B?

I. A als Fahrer zuerst:

1. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 1, 36 V StVO

- Tatbestand:
- a. Polizeibeamte
 - b. Zeichen und Weisungen
 - c. Verkehrskontrolle
 - d. A Adressat
 - b. Missachtung

Rechtswidrigkeit indiziert

- Vorwerfbarkeit:
- a. Vorsatz
A kennt alle Tatbestandsmerkmale und will sie auch
 - b. Irrtum
Ggf. Verbotsirrtum, § 11 II OWiG, aber vermeidbar

2. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 1, 36 I StVO tritt als subsidiär zurück

3. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 2, 37 II StVO

- Tatbestand:
- a. Wechsellichtzeichen
 - b. A Adressat
 - c. Missachtung

Rechtswidrigkeit indiziert

- Vorwerfbarkeit: Kein Vorsatz, Tatbestandsirrtum, § 11 I OWiG
Aber Fahrlässigkeit

4. Konkurrenzen

Rotlichtverstoß und Missachtung der Zeichen in Tateinheit

II. OWi des B:

1. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 1, 36 V StVO liegt nicht vor, denn B ist nicht Adressat
2. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 2, 37 II StVO dito

Lösungen der Übungsfälle

3. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 1, 36 V StVO, 14 OWiG

Tatbestand: a. Vorsätzliche Haupttat des A
 b. Kausaler Beitrag des B

Rechtswidrigkeit indiziert

Vorwerfbarkeit : a. Vorsatz bzgl. Haupttat
 b. Vorsatz bzgl. Beitrag

3. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 2, 37 II StVO, 14 OWiG

Keine vorsätzliche Haupttat des A

Fall 6

A ist Inhaber einer Tankstelle, in deren Verkaufsraum ein Selbstbedienungsgetränkemarkt und ein genehmigter Stehausschank betrieben werden. Er verkauft an B und C an einem Mittwochabend um 20.30 Uhr drei Dosen Bier. C ist erst 15 Jahre alt, B ist 21 und der Sohn der Nachbarn der Familie des C. Der Vater des C hat B erlaubt, mit C noch bis Mitternacht „auf die Straße zu gehen“, wenn B „aufpasst“. B setzt sich auf die Stufen des Tankstellengebäudes und trinkt zwei Dosen Bier, C trinkt eine Dose. Schon angetrunken, aber noch nicht schwankend oder sonst auffällig beeinträchtigt, kauft B um 22.00 Uhr erneut drei Dosen und trinkt diese vor der Tür. C trinkt nichts mehr. Nachdem er um kurz vor 24.00 Uhr noch einmal zwei Dosen erworben hat und davon trinkt, bricht B gegen 00.30 Uhr bewusstlos zusammen.

Zu prüfen sind Ordnungswidrigkeiten des A!

Lösung Fall 6:

Ordnungswidrigkeiten des A?

1. §§ 28 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 2 GastG

Tatbestand: a. Gaststätte?

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des GastG betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder Gäste beherbergt (Beherbergungsbetrieb), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, § 1 Abs. 1 GastG.

Die Tankstelle ist ein gemischter Betrieb:

Es handelt sich um ein stehendes Gewerbe.

A verabreicht Getränke. Verabreichen ist nicht nur der Ausschank, sondern auch der Verkauf in Flaschen oder Dosen (KG 2 Ss 168/97).

Lösungen der Übungsfälle

Zum Verzehr an Ort und Stelle: Zwischen dem Platz der Ausgabe und dem Platz des Verzehrs der Getränke muss ein räumlicher Zusammenhang bestehen.

Der Betrieb ist jedermann zugänglich. Bestimmter Personenkreis meint, der Zugang steht solchen Personen offen, die nicht durch individuelle Persönlichkeitsmerkmale gekennzeichnet sind (persönliche Einladung – geschlossene Gesellschaft), sondern durch ein Gruppenmerkmal, das sich nicht ändert, wenn die Mitglieder der Gruppe wechseln (Kunden und deren Begleitung; KG 2 Ss 438/98).

Also liegt ein (genehmigter) Gaststättenbetrieb nach § 7 GastG vor, das Ladenschlussgesetz ist nicht anwendbar.

- b. Abgabe über die Straße
- c. Außerhalb der Sperrzeit (in der Sperrzeit geht 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG vor)
- d. Über den erlaubten Umfang (mehr als zum alsbaldigen Verzehr)

Merke: Alsbal diger Verzehr meint zeitnah. Nicht eingehalten, wenn abgegebene Menge so groß, dass auch auf einer privaten Veranstaltung am selben Tag nicht zum Eigenkonsum zu verzehren.

2. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1b, 3a Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 LadÖG

- Tatbestand:
- a. A ist Inhaber einer Verkaufsstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 LadÖG
 - b. Verkauf von Alkohol nach 22 Uhr

Merke aber:

Bei gemischten Betrieben behält jeder Teil seine rechtliche Eigenständigkeit. Sofern keine gezielte Umgehung vorliegt, unterliegt die Verkaufsstelle zwar dem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot des § 3a LadÖG, der sogenannte Gassenschank bleibt jedoch in dem Umfang, wie er in § 7 Abs. 2 GastG vorgesehen ist, weiterhin erlaubt.

3. §§ 28 Abs. 1 Nr. 9, 20 Nr. 2 GastG

- Tatbestand:
- a. Gaststätte, s. o.
 - b. Verabreichen von Alkohol
 - c. An einen erkennbar Betrunkenen

Lösungen der Übungsfälle

Betrunkensein setzt nicht sinnlose Trunkenheit oder Volltrunkenheit voraus. Es genügt ein Zustand, in dem sich eine Person unter dem Einfluss des Alkohols nach verständiger Würdigung nicht mehr eigenverantwortlich verhalten kann. Allein aufgrund der Alkoholmenge muss ein Gastwirt nicht darauf schließen, dass ein Gast betrunken ist. Es bedarf äußerlich auffälliger geistiger oder körperlicher Ausfallerscheinungen (Stuttgart Justiz 96, 67).

A war nicht erkennbar betrunken.

4. §§ 28 Abs. 1 Nr. 6, 18 GastG, 9 GastVO BW

Tatbestand:

- a. Gaststätte, s. o.
- b. Bewirtung in der Sperrzeit

Sperrzeit richtet sich gem. § 18 GastG nach der GastVO BW, dort § 9

(-), Sperrzeit noch nicht eingetreten

5. §§ 28 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 S. 1 JuSchG

Tatbestand:

- a. Jugendlicher unter 16 Jahren
- b. Aufenthalt in einer Gaststätte liegt nicht vor; hilfswise:
- c. Ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigter ist der Sorgerechtsinhaber. Erziehungsberechtigter ist aber auch jede andere Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern die Betreuung während des Gaststättenbesuchs übernimmt (Bay NStZ-RR 96, 280). Dies setzt keine zeitliche Mindestdauer voraus.

6. §§ 28 Abs. 1 Nr. 10, 9 Abs. 1 JuSchG

Tatbestand:

- a. Verabreichen von Branntwein liegt nicht vor
- b. Verabreichen von anderem Alkohol an Jugendlichen unter sechzehn Jahren
- c. Begleitung eines personensorgeberechtigten iSv Abs. 2 liegt nicht vor. B ist nur erziehungsberechtigt, s.o.

Rechtswidrigkeit indiziert

Vorwerfbarkeit:

Mindestens fahrlässig, wenn kein Altersnachweis verlangt wird

Lösungen der Übungsfälle

Fall 7

A macht an einem herrlichen Frühlingstag Mitte Mai eine lockere Trainingsfahrt mit seinem Mountainbike in einem Waldstück, wobei es ihm weniger auf besondere Geschwindigkeit ankommt als auf die Steigerung seines fahrerischen Geschicks durch das Bewältigen von Strecken außerhalb der Waldwege mit Durchfahren des Unterholzes und Überqueren der Reste umgestürzter Bäume. Auf einer Lichtung setzt er sich zu einer kleinen Pause nieder und steckt sich eine Zigarette an. Nach einigen Minuten drückt er diese auf einer Wurzel aus und wirft sie weg, obwohl sie, was er nicht bemerkt, noch leicht glimmt. Dann fährt er weiter.

Ist dieses Verhalten des A ordnungswidrig?

Lösung Fall 7

1. §§ 83 Abs. 1 Nr. 1, 41 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG BW

- Tatbestand:
- a. Im Wald
 - b. außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht
- A hat sich eine Zigarette angezündet, also jedenfalls offenes Licht gebraucht
- c. Er gehört nicht zum Personenkreis des § 41 Abs. 2 LWaldG BW

Vorwerfbarkeit: Er handelte zweifellos rechtswidrig und vorsätzlich, denn es war im bewusst, dass er sich im Wald aufhielt und außerhalb einer Feuerstelle mit Feuer hantierte, was er auch wollte; ein ggf. vorhandener Irrtum über das Verbot wäre sicher vermeidbar gewesen und damit gem. § 11 Abs. 2 OWiG unbeachtlich.

2. §§ 83 Abs. 1 Nr. 2, 41 Abs. 4 LWaldG BW

- Tatbestand:
- a. Im Wald
 - b. einen brennenden oder glimmenden Gegenstand weggeworfen

Rechtswidrigkeit indiziert

- Vorwerfb.:
- a. Vorsatz?
A hat nicht gewusst, dass die Kippe noch glomm oder brannte; Tatbestandsirrtum
 - b. Fahrlässigkeit
Auch fahrlässige Begehung ist mit Geldbuße belegt

Lösungen der Übungsfälle

A ließ pflichtwidrig die erforderliche Sorgfalt außer Acht, sonst hätte er erkannt, dass die Kippe noch glomm

3. §§ 83 Abs. 1 Nr. 6, 41 Abs. 3 LWaldG BW

- Tatbestand:
- a. Im Wald
 - b. Rauchen
 - c. 1. März bis 31. Oktober
 - d. Keine Ausnahme des § 41 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG

Rechtswidrigkeit indiziert

- Vorwerfb.:
- a. Vorsatz?
- A war bewusst, dass er rauchte; ein ggf. vorhandener Verbotsirrtum war vermeidbar

4. §§ 83 Abs. 2 Nr. 1, 37 Abs. 3 S. 3 LWaldG BW

- Tatbestand:
- a. Im Wald
 - b. Radfahren außerhalb von Straßen und Wegen

Rechtswidrigkeit indiziert

- Vorwerfb.:
- a. Vorsatz?
- A war bewusst, dass er außerhalb von Wegen radfuhr; ein ggf. vorhandener Verbotsirrtum war vermeidbar

5. §§ 69 Abs. 2 Nr. 5, 44 Abs. 4, 33 Abs. 2 NatSchG BW

- Tatbestand:
- a. Freie Landschaft: Außerh. einer besiedelten Fläche
 - b. Abfälle: Kippe
 - c. Nicht entfernt

Rechtswidrigkeit indiziert

- Vorwerfb.:
- a. Vorsatz?
- A war bewusst, dass er außerhalb einer besiedelten Fläche die Kippe wegwarf

5. §§ 69 Abs. 2 Nr. 7, 44 Abs. 1 S. 2, 33 Abs. 2 NatSchG BW

- Tatbestand:
- a. In der freien Landschaft
 - b. Radfahren außerhalb von geeigneten Wegen

Lösungen der Übungsfälle

Rechtswidrigkeit indiziert

Vorwerfb.: a. Vorsatz?

A war bewusst, dass er außerhalb von Wegen radfuhr; ein ggf. vorhandener Verbotsirrtum war vermeidbar

7. §§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 28, 3 KrWG

- Tatbestand:
- a. Abfall: Kippe mindestens subj. Abfall
 - b. Zur Beseitigung: Kippe kann A nicht recyceln
 - c. Ablagern
 - d. Außerhalb Abfallentsorgungsanlage

Rechtswidrigkeit indiziert

Vorwerfb.: a. Vorsatz

8. Konkurrenzen

Das Anzünden der Zigarette, das Rauchen und das Wegwerfen der Kippe bilden eine natürliche Handlungseinheit, da die Handlungen sich überschneiden. Die Vorschrift des § 83 Abs. 1 Nr. 2 ist jedoch spezieller als die beiden anderen Vorschriften des WaldG, da sie gegenüber dem Hantieren mit Feuer und dem Rauchen das Element des Wegwerfens enthält, und auch spezieller als § 69 Abs. 1 Nr. 2 KRWG.

Dazu steht das Radfahren außerhalb von Wegen in Tatmehrheit. § 69 Abs. 2 Nr. 7 NatSchG ist weniger speziell als § 83 Abs. 2 Nr. 1 WaldG, denn der Wald ist ein spezieller Teil der freien Landschaft und die Vorschrift enthält wesentlich differenzierte Anforderungen an die für das Radfahren zulässigen Wege.

Somit können zwei Geldbußen gegen A verhängt werden.

Fall 8

A ist alleiniger Inhaber einer kleinen Firma, die er unter seinem Namen nicht an seinem Wohnort in Karlsruhe, sondern in Bretten betreibt. Er hat am 3. Januar gegen 13.00 Uhr auf der BAB 8 bei Pforzheim wegen eines dringenden Termins die durch Zeichen 274 auf 100 km/h begrenzte zulässige Höchstgeschwindigkeit um 35 km/h überschritten, obwohl er das Schild gesehen hatte, und ist geblitzt worden. In Stuttgart hat er dann gegen 14.00 Uhr bewusst sein Fahrzeug auf einem Behindertenparkplatz abgestellt und später einen Verwarnungszettel mit einem Verwarnungsgeld vorgefunden. Er hat den Parkverstoß akzeptiert und schon am nächsten Tag das Verwarnungsgeld bezahlt. Am 15. Februar geht ein an seine Firma als Fahrzeughalterin gerichteter Anhörungsbogen der Stadt Pforzheim zu, mit dem er als Zeuge aufgefordert wird, sich schriftlich dazu zu äußern, wer das Fahrzeug zur Tatzeit gefahren habe. Die entsprechende schriftliche Anordnung datiert vom 11. Februar. A schickt den Anhörungsbogen mit dem Bemerken zurück, er wisse nicht, wer das Fahrzeug zur angegebenen Zeit gefahren habe. Mit Anordnung vom 23. Februar ersucht die Stadt Pforzheim das Polizeirevier Bretten, anhand des Beweisfotos den Fahrer festzustellen und zu vernehmen. Ein Polizeibeamter sucht A in seiner Firma am 5. März auf, vernimmt ihn als Betroffenen, und berichtet dem Ordnungsamt, das Beweisfoto zeige eindeutig den A.

Lösungen der Übungsfälle

Kann die Stadt Bretten am 6. April einen Bußgeldbescheid gegen A erlassen? Wegen welcher Vorwürfe?

Lösung Fall 8

Kann die Stadt Bretten am 6. April einen Bußgeldbescheid gegen A erlassen?

I. OWi des A?

1. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 4, 41 iVm Anl. 2 Nr. 49 StVO

Tatbestand erfüllt, keine Rechtfertigung, Vorsatz

2. §§ 24 StVG, 49 III Nr. 5, 42 iVm Anl. 3 Nr. 7 StVO

Tatbestand erfüllt – A parkt im Parkverbot, keine Rechtfertigung, Vorsatz

3. Konkurrenz: Tatmehrheit, § 20 OWiG

II. Formelle Vss. eines Bußgeldbescheids?

1. Sachentscheidungsvoraussetzungen

a. Wirksame Verwarnung bzgl. Falschparken, § 56 IV OWiG

b. Verjährung bzgl. Tempoverstoß?

Frist: Gem. § 26 III StVG 3 Monate
Beginn: Gem. § 31 III OWiG am 3.1.
Ende: Am 2.4.

Eigentlich am 6.4. verjährt

Unterbrechung:
Anordnung vom 11.2. gem. § 32 II OWiG?
Nein, noch kein Betroffener festgestellt

Anhörungsbogen vom 15.2. und Anordnung vom 23.2. dito

Vernehmung vom 5.3. ist Unterbrechung iSv § 33 I Nr. 1
OWiG

Somit Verjährung am 4.6., am 6.4. also nicht!

c. Zuständigkeit?

Gem. § 4 II OWiZuVO RP Karlsruhe zuständig, da Verstoß
auf BAB
Also Stadt Bretten unzuständig.
Akten werden dem RP übersandt.

2. Keine Straftat

Lösungen der Übungsfälle

3. Ahnung geboten

4. Betroffener angehört

Ergebnis: Bußgeldbescheid wg. Tempo ja, aber vom RP